

Anhang I

3.45

Benutzungsordnung

3.45

für das

Hallenschwimmbad Memmingen

-Beschluss Stadtrat - III. Senat vom 06. Juni 2000-

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Zweck und Geltung der Benutzungsordnung.....	1
§ 3 Benutzungsberechtigung.....	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Eintrittskarten, Eintrittspreise	3
§ 6 Zutritt, Aufbewahrung der Kleidung, Geld und Wertsachen	3
§ 7 Badekleidung	3
§ 8 Körperreinigung.....	4
§ 9 Verhalten	4
§ 10 Beschädigungen und Verunreinigungen	5
§ 11 Sprunganlagen.....	5
§ 12 Fundgegenstände.....	5
§ 13 Haftung.....	5
§ 14 Aufsicht	6
§ 15 In-Kraft-Treten	6

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Memmingen unterhält und betreibt das Hallenschwimmbad als öffentliche Einrichtung, die der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) ¹Das Hallenschwimmbad umfasst im wesentlichen eine reines Schwimmerbecken, ein Nichtschwimmer- und Lehrschwimmbecken sowie die zur Vorbereitung zum Schwimmen erforderlichen Anlagen (Umkleieräume, Duschräume, Toiletten u.a.). ²Zum Hallenschwimmbad gehören auch die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Zweirädern vorgesehenen Plätze und die Grünanlagen.

§ 2

Zweck und Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Hallenschwimmbad.
- (2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder mit dem Einlass aufgrund besonderer Gruppenzulassung (§ 3 Abs. 4) unterwirft sich jeder Besucher des Hallenschwimmbades (Badegast) den Bestimmungen der im Eingangsbereich des Hallenschwimmbades für jedermann sichtbar aushängenden Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) ¹Das Hallenschwimmbad steht im Rahmen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. ²Nichtschwimmern ist es nicht gestattet das Schwimmerbecken zu benutzen.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit übertragbaren Krankheiten, Hautschlägen oder anderen Anstoß oder Ekel erregenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
- (3) ¹Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch des Hallenschwimmbades nur mit einer verantwortlichen erwachsenen Person gestattet. ²Personen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen haben sich erforderlichenfalls der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen.
- (4) ¹Die Zulassung von Gruppen (Bundeswehr, örtliche Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie Schulen) erfolgt durch gesonderte Vereinbarungen. ²Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht. ³Während der für die Allgemeinheit vorgesehenen Badezeiten ist eine Benutzung durch Gruppen nur möglich, wenn dadurch der Badebetrieb nicht gestört wird. ⁴Bei jeder Benutzung des Hallenschwimmbades ist für die Gruppe eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. ⁴Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung und etwaige sonstige Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden.
- (5) Das Mitbringen von Kinderwagen und Tieren in das Hallenschwimmbad ist nicht gestattet. ²Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den vor dem Hallenschwimmbad vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (6) Die Schwimmbecken können zeitweise durch die Schwimmmeister zum Üben geschlossener Gruppen abgeteilt werden.
- (7) ¹Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Hallenschwimmbad, insbesondere die Erteilung von privatem Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt Memmingen. ²Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den Erfordernissen der öffentlichen Einrichtung. ³Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und durch Aushang am Eingangsbereich des Hallenschwimmbades sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, das Hallenschwimmbad oder einzelne seiner Einrichtungen zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

§ 5

Eintrittskarten, Eintrittspreise

¹Die Eintrittskarte ist dem städtischen Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. ²Die Ausgabe der Eintrittskarten, deren Geltungsdauer und die Eintrittspreise richten sich nach der Entgeltordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Zutritt, Aufbewahrung der Kleidung, Geld und Wertsachen

- (1) ¹Der Zutritt zu den Umkleide-Wechselkabinen ist nur über den sogenannten „Stiefelgang“ gestattet. ²Nach dem Auskleiden hat der Badegast seine Kleidung in einem Garderobenschrank über den sog. „Barfußgang“ (ohne Straßenschuhe) unterzubringen.
- (2) ¹Für die Aufbewahrung der Kleidung und sonstigen Gegenstände stehen den Badegästen verschließbare Garderobenschränke mit Pfandleihschlössern zur Verfügung. ²Jeder Badegast ist für den ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes selbst verantwortlich. ³Geld, Wertsachen und größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- (3) ¹Der Schrankschlüssel mit Armband bleibt während der Badezeit im Besitz des Badegastes. ²Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung und der sonstige Inhalt des Garderobenschrankes erst nach eingehender Überprüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schrankschlüssels ausgegeben.
- (4) Die Gänge von den Umkleide-Wechselkabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 7

Badekleidung

- (1) ¹Den Badegästen mit Ausnahme der Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Aufenthalt in der Schwimmhalle nur in üblicher Badebekleidung, die den hygienischen Anforderungen genügt und nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Sitte und Anstand verstößt, gestattet. ²Im Zweifelsfalle entscheidet der Schwimmmeister. ³Außerhalb der Schwimmhalle, der Duschräume und der Umkleide-Wechselkabinen mit den dazugehörenden Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung nicht gestattet.
- (2) Badegäste mit schulterlangen und längeren Haaren haben in den Schwimmbecken ihr Kopfhaar mit Bademützen zu bedecken oder die Haare mit einem Haargummi am Kopf zu fixieren.
- (3) Badeschuhe sind vor Betreten der Schwimmbecken abzulegen.
- (4) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewunden werden; hierfür können die Ausgussbecken bei den Fönen im Zugangsbereich der Umkleide-Wechselkabinen benutzt werden.

§ 8

Körperreinigung

- (1) ¹Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle im Duschaum unbekleidet gründlich zu reinigen. ²Beim Verlassen der Schwimmhalle nach dem Schwimmen soll der Duschaum nicht mehr benutzt werden; zur Körperreinigung stehen hierfür 2 Duschen in der Schwimmhalle zur Verfügung.
- (2) In der Schwimmhalle ist die Verwendung von Körperreinigungsmitteln, Schwämmen, Bürsten u.a. nicht gestattet.
- (3) Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art (Hautcremes, Salben, Hautölen usw.) vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (4) ¹Nach dem Schwimmen steht eine Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzkrankungen am Ausgang der Schwimmhalle zur Verfügung. ²Die Benutzung der Anlage wird jedem Badegast empfohlen.

§ 9

Verhalten

- (1) ¹Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sauberkeit im Hallenschwimmbad gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. ²Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Jeder Badegast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, Verunreinigungen oder Beschädigungen des Hallenschwimmbades mit seinen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet
 1. das Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren sowie der Betrieb von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten,
 2. das Rauchen und der Genuss von Kaugummi in sämtlichen Räumen des Hallenschwimmbades,
 3. das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
 4. die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen in die Duschräume und in die Schwimmhalle,
 5. auf den Schwimmbeckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 6. das seitliche Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Badegäste in die Schwimmbecken sowie andere Badegäste unterzutauchen,
 7. die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmhilfen im Schwimmerbecken sowie das Ball- und Fangspielen; die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) in den Schwimmbecken ist gestattet.

8. das Mitbringen und Verzehr von Getränken und Lebensmitteln,
9. das Betreten oder Befahren des Hallenschwimmbades mit Inlinern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Gegenständen,
10. das Zurücklassen von Abfällen.

§ 10

Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) ¹Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Hallenschwimmbades sind pfleglich zu behandeln. ²Jede Beschädigung und Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- (2) ¹Findet ein Badegast die von ihm zur Benutzung ausgewählten Räume oder Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, dies dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. ²Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 11

Sprunganlagen

¹Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur gestattet, wenn sie hierfür vom Schwimmmeister freigegebenen worden sind. ²Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs verboten. ³Die Sprunganlagen dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. ⁴Das gleichzeitige Springen zweier oder mehrerer Springer von einer Sprunganlage ist nicht gestattet. ⁵Der Springer hat sich vor jedem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist.

§ 12

Fundgegenstände

¹Im Hallenschwimmbad gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. ²Fundsachen, die binnen eines Monats nicht abgeholt worden sind, werden dem Fundamt der Stadt Memmingen übergeben.

§ 13

Haftung

- (1) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Badegäste und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) ¹Die Benutzung des Hallenschwimmbades, insbesondere der Sprunganlagen, Übungsgeräte, Garderobenschränke, geschieht auf eigene Gefahr. ²Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Stadt haftet insbesondere nicht

1. für den Verlust mitgebrachten Geldes oder mitgebrachter Wertsachen,
2. für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt wurden,
3. für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorengegangenen Garderobenschlüssels entstanden ist.

§ 14

Aufsicht

(1) ¹Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste aus dem Hallenschwimmbad zu verweisen, wenn sie

1. die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
2. andere Badegäste belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen.

²Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(2) Personen, die aus dem Hallenschwimmbad verwiesen worden sind, kann der Zutritt vorübergehend oder dauernd von der Stadt Memmingen untersagt werden.

(3) Wer sich den Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals widersetzt, kann wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 f. StGB) zur Anzeige gebracht werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Juni 2000 Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 11. März 1968 außer Kraft.